

Zeitschrift: Regio Basiliensis : Basler Zeitschrift für Geographie
Herausgeber: Geographisch-Ethnologische Gesellschaft Basel ; Geographisches Institut der Universität Basel
Band: 53 (2012)
Heft: 1-2

Artikel: Landreform in Namibias Gemeinschaftsland (Communal Areas)
Autor: Bloemertz, Lena / Dobler, Gregor / Graefe, Olivier
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1088207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landreform in Namibias Gemeinschaftsland (*Communal Areas*)

Lena Bloemertz, Gregor Dobler und Olivier Graefe

Zusammenfassung

Dieser Artikel beleuchtet Kontext, Ziele und mögliche Konsequenzen der Formalisierung von Landrechten in Namibias ehemaligen Homelands. Er stellt das komplexe Zusammenspiel von politischen, ökonomischen, sozialen und ökologischen Faktoren dar, welche für eine Landreform beachtet werden müssen, vor allem in Hinblick auf die ärmeren Bevölkerungsteile und die Nachhaltigkeit der Landnutzung. Im Mittelpunkt steht dabei der Zusammenhang zwischen Eigentumsrechten, Nutzungsstrategien und gesellschaftlicher Entwicklung.

1 Einleitung

Wer an Landreform im südlichen Afrika denkt, hat meist die Umverteilung von Farmland aus weissen in schwarze Hände vor Augen. Durch koloniale Siedlungspolitik und Apartheid ist Landbesitz in den kommerziell genutzten Gebieten des südlichen Afrika sehr ungleich verteilt, und Regierungen versuchen, zu einer gerechteren Verteilung des Landes beizutragen. Schlagzeilen haben die gewaltsamen und oft zerstörerischen Umverteilungen in Zimbabwe gemacht, aber auch in anderen Ländern der Region wird Farmland umverteilt. Selten ist die Umverteilung jedoch gewaltsam. Staatliche Landankäufe und Kreditprogramme sind weitaus geläufigere Mittel, einem grösseren Teil der Bevölkerung Zugang zu Land zu verschaffen (einen Überblick über die verschiedenen Ansätze und die neueren Debatten dazu geben Alden & Anseeuw 2009, Cousins 2011, Kariuku 2011).

Doch die Umverteilung von kommerziell genutztem Farmland ist nur die eine Seite des vielschichtigen Problems. Vor allem in Namibia, aber auch in den Nachbarländern wird zurzeit über die Neuregelung von Landrechten in Gemeinschaftsland (*“Communal Areas”*) diskutiert, denjenigen Gebieten, in denen Land vom Staat verwaltet und von traditionellen Autoritäten an Haushalte

Adresse der Autoren: Dipl.-Geoök. Lena Bloemertz, Universität Basel, Departement Umweltwissenschaften, Physische Geographie und Umweltwandel, Klingelbergstrasse 27, CH-4056 Basel, lena.bloemertz@uni-bas.ch; Prof. Dr. Gregor Dobler, Institut für Ethnologie, Werthmannstr. 10, D-79085 Freiburg, gregor.dobler@ethno.uni-freiburg.de; Prof. Dr. Olivier Graefe, Departement für Geowissenschaften, Humangeographie, Chemin du Musée 4, CH-1700 Fribourg, olivier.graefe@unifr.ch

zur Nutzung verteilt wird, ohne dass diese Eigentumsrechte daran erwerben könnten. Eine Reform, die zurzeit implementiert wird, soll Nutzungsrechte stärker formalisieren und staatlich kontrollieren. Davon versprechen sich die Behörden und die Geberländer, die an der Durchführung mitwirken, landwirtschaftliches Wachstum. Wir möchten in diesem Artikel den Kontext und die Ziele dieser Reform darstellen, ihre Probleme erläutern und Zukunftsperspektiven diskutieren.

2 Allmende: Wachstumshindernis oder nötige Grundsicherung?

Ungesicherte Eigentumsrechte an Land werden häufig als Entwicklungshindernis betrachtet. Gerade für die landwirtschaftliche Entwicklung, so argumentieren viele Ökonomen, seien gesicherte Nutzungsrechte wichtig. Produktiver Anbau brauche langfristige Investitionen in die Bodenfruchtbarkeit, in Infrastruktur (etwa zur Wasserversorgung) und in Maschinen, die Bauern nur dann tätigen, wenn sie sicher sein können, dass sie das Land auch in den nächsten Jahren noch bestellen können. Nachhaltige Förderung der Bodenfruchtbarkeit und der landwirtschaftlichen Produktion brauche deshalb gesicherte Nutzungsrechte.

Doch vielen geht die Sicherung der Nutzungsrechte alleine nicht weit genug. Sie fordern darüber hinaus auch eine Formalisierung und Privatisierung des Eigentums. Nur dann liessen sich Nutzungsrechte auch erfolgreich in Wachstum umsetzen. Hernando de Sotos einflussreiches Buch "Freiheit für das Kapital" etwa argumentiert, dass die Armen ihren Besitz häufig deshalb nicht produktiv verwenden könnten, weil ihnen die Mittel zu Investitionen fehlten. Indem ihr Besitz formalisiert werde und damit als Sicherheit für Kredite verwendet werden könne, bekämen auch ärmere Haushalte Zugang zu neuen Mitteln (*de Soto* 2002).

Hier trifft sich die Diskussion um gesicherte Rechte mit einer älteren Debatte um Privat- und Gemeineigentum. In der Theorie zur *Tragik der Allmende* führen gemeinschaftliche Eigentumsrechte zur Übernutzung, da Individuen aus Eigeninteresse anderen Nutzern von Allmeingütern zuvorkommen wollen (*Hardin* 1965). Verantwortlicher Umgang mit Ressourcen sei nur da zu erwarten, wo Menschen kurzfristige Einschränkungen in Kauf nähmen, weil sie wüssten, dass langfristig sie selbst – und nicht der Nachbar – Vorteile davon hätten.

Hardins Thesen sind nicht unwidersprochen geblieben. Gerade die Nutzung von Land ist, wie Hardin selbst einräumt, auch in Gebieten mit Gemeineigentum häufig stark reguliert. Individuen suchen hier nicht nur nach einem kurzfristigen wirtschaftlichen Gewinn, sondern sind eingebettet in lokale Gemeinschaften, in denen sie anerkannt und integriert werden wollen und in denen Übernutzungen oft sanktioniert werden.

Für viele Kritiker würde die Privatisierung von gemeinschaftlich genutztem Land zudem zu ungerechterer Verteilung und damit nicht zu einer Verringerung von Armut führen. Privatisiertes Land, so argumentieren sie, wird als Ware handelbar, und wer es einmal verkauft hat (oder als Sicherheit eines Kredites, den er nicht mehr bedienen kann, verloren hat), verliert die wichtigste Grundsicherung der Familie (*Peters* 2004 und 2009, *Sender & Johnson* 2004, *Manji* 2006).

Manche Ökonomen würden solche neuen Ungleichgewichte als Verteilungseffekte akzeptieren, die Wachstumsprozesse unweigerlich begleiten. Aber auch dass Privatisierung tatsächlich zu einer Produktivitätssteigerung der Landwirtschaft führt, ist umstritten. Sehr viel hängt hier von den neuen Landeigentümern ab. Wenn etwa wohlhabendere Haushalte nach der Privatisierung Land allein aufkaufen, um Status oder lokale Zugehörigkeit zu demonstrieren oder um eine Ausweichoption für schlechte Zeiten zu haben, kann Privatisierung im Gegenteil sogar zu einer Reduktion der landwirtschaftlichen Produktion führen.

3 Gemeinschaftslandreform in Namibia

Namibia, ein dünn besiedeltes Land im südlichen Afrika, das 1990 von Südafrika unabhängig wurde, ist in zwei Landrechtsordnungen geteilt: Im dünn besiedelten zentralen Teil des Landes (den Gebieten des ehemaligen Siedlerkolonialismus) und in den Städten und Gemeinden ist Land Privateigentum. In Gemeinschaftsland hingegen, das im Wesentlichen den früheren *Homelands* des Apartheid-Staates entspricht, ist kein Privateigentum möglich. Haushalte verfügen über Nutzungsrechte, die von traditionellen Machtinstanzen vergeben werden (*Werner 2001, Miescher 2009, Hunter 2004*). Die 52 % des namibischen Agrarlandes, die in den kommerziell genutzten Gebieten liegen, gehören etwa 4'000 Farmern; auf der anderen Hälfte des Landes lebt der grösste Teil der 2.1 Millionen Namibier (*Ndala 2009, 63*).

Nachdem sich abzeichnet, dass eine Landreform in den kommerziell genutzten Gebieten selbst bei völliger Umverteilung nur einen kleinen Teil der namibischen Bevölkerung mit nutzbarem Land versorgen könnte, ist in den letzten zehn Jahren das Gemeinschaftsland, wo die Mehrheit der namibischen Bevölkerung lebt, in das Zentrum des Reforminteresses der Regierung gerückt.

Ein 2001 erlassenes und allmählich in die Praxis umgesetztes Gesetz zur Reform des Allmendlandes versucht als ersten Schritt, Landrechte zu kartieren, zu registrieren und durch eine staatliche Behörde zu garantieren. Land wird dabei weiterhin von den traditionellen Autoritäten an Haushalte verteilt. Diese können (und müssen) dann aber die so erworbenen Landtitel von regionalen Landbehörden registrieren lassen. Je Haushalt kann dabei allerdings nur ein einziges Stück Land von bis zu 20 ha Grösse zur Subsistenzwirtschaft registriert werden. Für kommerzielle Zwecke werden bis zu 50 ha, nach einer Ausnahmegenehmigung durch das zuständige Ministerium auch grössere Flächen registriert. Weideland ist von der Registrierung ausgenommen.

Die Reform versucht einen Mittelweg: Sie will die bisherigen Nutzungsrechte an Ackerland festschreiben und sichern und dabei Schritt für Schritt ein Landkataster erstellen, das es bisher für Gemeinschaftsland noch nicht gibt. Damit sollen Rechtsunsicherheiten beseitigt und die Landeigentümer ermutigt werden, auch dann in das Land zu investieren, wenn es nicht in ihrem Privatbesitz ist. Denn nominell bleibt das Land weiterhin Gemeineigentum; es kann nicht verkauft und nicht als Sicherheit für Kredite verwendet werden. Das Gesetz wurde von zwei Seiten kritisiert. Den einen geht es nicht weit genug; sie hätten lieber eine vollständige Privatisierung gesehen. Die anderen kritisieren die Formalisierung, die die Gefahr schaffe, dass bisherige gemeinschaftliche Landnutzungen zurückgedrängt würden und so gerade ärmere Haushalte Zugang zu Land verlören.

Doch wie sah die Situation bisher aus? Welche Rechte an Land wurden von wem wahrgenommen, wie wurden sie vergeben, und welche Konflikte gab es darüber? Darüber ist der namibischen Politik wie der Wissenschaft erstaunlich wenig bekannt. Klar ist, dass es eine Vielzahl verschiedener mit dem Boden verbundener Nutzungsrechte gibt. Ähnlich wie in Europa zu Zeiten der Dreifelderwirtschaft ist das Land in privat bebaute Felder und gemeinschaftlich genutzte Weideflächen (Abb. 1 und Abb. 2) aufgeteilt; in der Brachperiode und nach der Ernte werden auch viele Feldflächen zur gemeinsamen Weidefläche.

Wer sein Vieh wo weiden lassen darf, ist grösstenteils durch die ethnische und lokale Zuordnung des Vieheigners geregelt, was aber immer wieder zu Konflikten führt. Wichtig sind darüber hinaus etwa Wasser-, Wege-, Wildfruchternte-, Jagd- und zur Regenzeit Fischrechte. Sie alle begründen Rechte auf bestimmte Landstücke, die sich nur unzureichend im Konzept des exklusiven und registrierbaren Verfügungsrechtes abbilden lassen. Sie sind oft nicht nur zwischen Haushalten, sondern auch auf Haushaltsebene umstritten: Welche Rechte haben etwa Mann und Frau am Ernteertrag eines Feldes, und wer ist für Investitionen verantwortlich?



Abb. 1 In der Regenzeit verwandeln sich die Überschwemmungsebenen des Cuvelai-Beckens bei Odibo im Norden Namibias in grüne Weideflächen. *Foto: G. Dobler, Januar 2008*

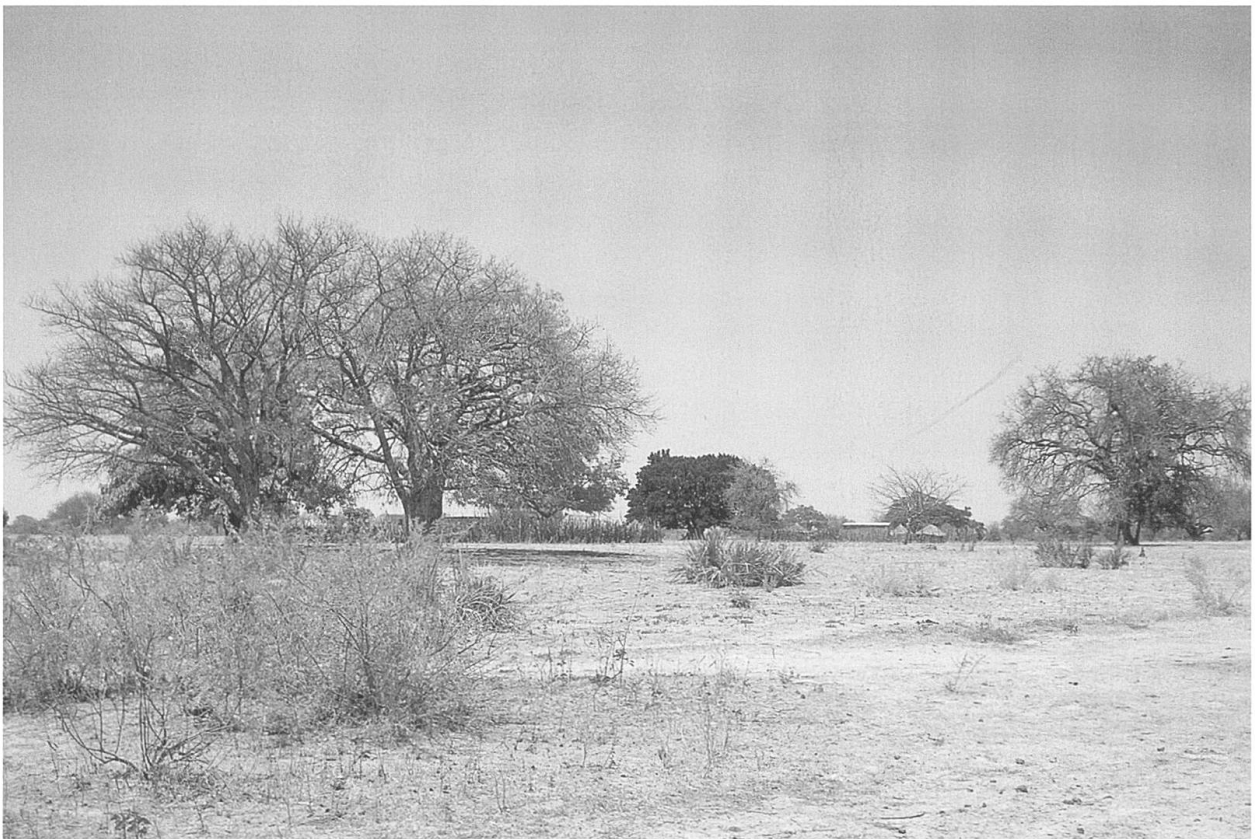


Abb. 2 In der Trockenzeit zeigt der spärliche Bewuchs bei Ohangwena den Grad der Übernutzung des partiell gemeinschaftlich genutzten Landes. Im Hintergrund sind zwei Gehöfte zu erkennen. *Foto: G. Dobler, Oktober 2006*

Doch nicht nur deshalb ist die Beschreibung “gemeinschaftlich genutztes Land” eine zu starke Vereinfachung.

Auch bisher schon gab es eine Vielzahl von informellen Möglichkeiten, die Allmende zu privatisieren. Die wichtigste Möglichkeit ist dabei die Einzäunung von Land. Das ist sowohl nach traditionellem wie nach staatlichem Recht in bestimmten Fällen zulässig, etwa um während der Anbauperiode die Hirsefelder vor weidendem Vieh zu schützen. Häufig wurden Zäune aber illegal gezogen. Gerade Mitglieder der lokalen Elite versuchten so, Land dem Zugriff der umliegenden Haushalte zu entziehen. Zwar lässt sich Land durch Einzäunung vor Überweidung schützen, was innerhalb des Zaunes zu höheren Erträgen und dem Erhalt der Fruchtbarkeit führen kann. Doch nimmt der Druck auf die Ressourcen ausserhalb der Zäune zu, was sich in abgeweideten und staubigen Flächen zeigt (Abb. 3). Dies ist letztlich das Problem der informellen Privatisierung. Da vor allem reichere Haushalte mit besseren Verbindungen zu den lokalen Machtinstanten Land dauerhaft einzäunen können, führt der verbesserte Ressourcenschutz innerhalb der Zäune gleichzeitig zu einer Umverteilung von Nutzungsrechten von armen zu reichen Haushalten.

Unklar ist bisher auch, ob das höhere Potenzial der eingezäunten Flächen tatsächlich für höhere und nachhaltigere landwirtschaftliche Produktion genutzt wird oder ob Flächen hier lediglich reserviert und unternutzt werden, was ökologisch zwar sinnvoll sein kann, ökonomisch aber die Ziele einer Privatisierung von Landrechten untergraben würde. Hier besteht, genau wie in der Frage der bisherigen Nutzungsrechte, noch Forschungsbedarf, um die Frage nach den Konsequenzen der Landrechtsreform zu entscheiden.

Als letzter Punkt seien noch die politischen Folgen der Landrechtsreform erwähnt. Bisher haben die traditionellen Autoritäten in Namibia vor allem zwei Aufgaben: Sie verteilen das Gemeinschaftsland und sprechen in bestimmten Fällen parallel zu staatlichen Gerichten Recht (etwa bei Landrechtsstreitigkeiten oder was die zivilrechtlichen Folgen von Straftaten angeht). Viele



Abb. 3 Ein durch Einzäunung der allgemeinen Nutzung entzogenes Stück Weideland bei Elim; es ist deutlich der höhere Grasbewuchs innerhalb des Zauns zu erkennen. *Foto: G. Dobler, September 2011*

Namibier sehen die Einrichtung staatlich kontrollierter Landbehörden auch als einen Versuch an, die traditionellen Autoritäten zu entmachten. In einzelnen Regionen haben sich die *Chiefs* entsprechend geweigert, mit den Landbehörden zu kooperieren, was derzeit eher zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit führt.

4 Ausblick: Auswirkungen der Landreform

Gemeinschaftsland als Allmende wird es in Namibia in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr geben. Offen ist dabei lediglich, wieweit das Land Marktmechanismen unterliegen wird und ob die Nutzungsrechte der jetzigen Nutzer bewahrt werden können. Wichtig werden dafür auch die Veränderungen der politischen Machtbeziehungen zwischen den traditionellen Autoritäten, Regierungsvertretern und den unterschiedlichen ländlichen Bevölkerungsgruppen sein. Diese Fragen werden in einem aktuellen Forschungsprojekt der Universitäten Basel, Freiburg i. Br. und Fribourg untersucht. Hauptziel wird es dabei sein, die Auswirkungen der Landreform auf die ärmeren Bevölkerungsteile und auf die Nachhaltigkeit der Landnutzung sozial- wie naturwissenschaftlich zu untersuchen. Das Projekt will damit einen wichtigen Beitrag zu Fragen von Eigentumsrechten, Nutzungsstrategien und der gesellschaftlichen Entwicklung in den ehemaligen *Homelands* Namibias leisten – und letztlich Material zur Beantwortung der grossen Frage liefern, welche positiven und negativen Konsequenzen die Privatisierung von Allmendland in Afrika haben kann.

Literatur

- Alden C. & Anseeuw W. 2009. *Land, Liberation and Compromise in Southern Africa*. Basingstoke, 1–263.
- Cousins B. 2011. Contested paradigms of ‘viability’ in redistributive land reform: perspectives from southern Africa. *Journal of Peasant Studies* 37(1): 31–66.
- De Soto H. 2002. *Freiheit für das Kapital*. Berlin, 1–240.
- Hardin G. 1968. The Tragedy of the Commons. *Science* 162: 1243–1248.
- Hunter J. (Ed) 2004. *Who should own the land? Analysis and Views on Land Reform and the Land Question in Namibia and Southern Africa*. Windhoek: Konrad-Adenauerstiftung, Namibia Institute for Democracy, 1–164. Online verfügbar: http://www.nid.org.na/pub_docs/land_reform_namibia.pdf [zuletzt eingesehen am 05.12.2011]
- Kariuki S. 2011. *Agrarian reform, rural development and governance in Africa: A case of Southern and Eastern Africa (Centre for Policy Studies, Johannesburg, Policy Brief 59)*. Johannesburg.
- Manji A. 2006. *The Politics of Land Reform in Africa. From Communal Land to Free Markets*. London, 1–149.
- Miescher G. 2009. *Die Rote Linie. Geschichte der Veterinär- und Siedlungsgrenze in Namibia (1890er bis 1960er Jahre)*. Unveröffentlichte Dissertation an der philosophisch-historischen Fakultät, Universität Basel, 1–400.
- Ndala E. 2009. Namibian land reform experiences: 1990–2007. In: KAS (2009) *Land Reform in South Africa: Constructive Aims and Positive Outcomes – Reflecting on Experiences on the Way to 2014*. Seminar report 20, Johannesburg: Konrad-Adenauer-Stiftung, 63–78. Online verfügbar: http://www.kas.de/wf/doc/kas_18654-1522-1-30.pdf?100623114358 [zuletzt eingesehen am 05.12.2011]
- Peters P., 2004. Inequality and social conflict over land in Africa. *Journal of Agrarian Change* 4(3): 269–314.
- Peters P. 2009. Challenges in Land Tenure and Land Reform in Africa: Anthropological Contributions. *World Development* 37(8): 1317–1325.
- Sender J. & Johnson D. 2004. Searching for a Weapon of Mass Production in Rural Africa: Unconvincing Arguments for Land Reform. *Journal of Agrarian Change* 4 (1,2): 142–164.
- Werner W. 2001. The land question in Namibia. In: Diener I. & Graefe O. (Ed.). *Contemporary Namibia. The first landmarks of a post-apartheid society*. Windhoek, 259–272.